

Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Begegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften

1.) Förderungszweck

Die Gemeinde Wedemark unterstützt im Rahmen ihrer kommunalen Partnerschaften kulturelle, sportliche, kommunikative und sonstige überparteiliche Begegnungen und Veranstaltungen, die zum friedlichen Zusammenleben und gegenseitigen Verständnis beitragen.

2.) Förderungsgrundsätze

- 2.1 Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die Förderung durch die Gemeinde ist nachrangig gegenüber der Förderung durch andere Zuschussgeber.

3.) Förderungsfähige Veranstaltungen und Begegnungen

3.1 Förderungsfähig sind nur Veranstaltungen und Begegnungen

- 3.1.1 die dem Förderungszweck entsprechen und
- 3.1.2 an denen mindestens 9 Wedemärker Einwohnerinnen oder Einwohner bei Besuchen im Partnerschaftsort oder 9 Einwohnerinnen oder Einwohner aus dem Partnerschaftsort in der Wedemark teilnehmen und
- 3.1.3 die mindestens eine Übernachtung in der Wedemark oder im Partnerschaftsort einschließen

3.2 In Ausnahmefällen kann z.B. aus sozialen Gründen von der Regelung nach Nr. 3.1.2 abgewichen werden. Diese Einzelfallentscheidung trifft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Komitee.

3.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- 3.3.1 Veranstaltungen und Begegnungen mit überwiegend touristischen Inhalten
- 3.3.2 Veranstaltungen und Begegnungen von Besuchergruppen aus dem Partnerschaftsort, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden.

4.) Förderungsinhalte und -höhe

4.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Fahrtkosten bei Besuchen im Partnerschaftsort oder als Zuschuss zu Veranstaltungskosten bei Besuchen aus dem Partnerschaftsort in der Gemeinde Wedemark.

4.2 Die Förderungshöhe wird festgesetzt :

- 4.2.1 bei den Fahrtkosten

- 4.2.1.1 für Erwachsene jeweils 30 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten, maximal 60 €
 - 4.2.1.2 für Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) jeweils 60 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten, maximal 120 €
- Der Zuschuss wird auf volle Euro abgerundet.

- 4.2.2 bei Veranstaltungskosten
15 € je Besucher aus dem Partnerschaftsort je Besuchsaufenthalt für 2 Übernachtungen, jede weitere Übernachtung 5 €
- 4.3. Bei Kosten für Jubiläen oder ähnlichen Veranstaltungen beteiligt sich die Gemeinde Wedemark zur Hälfte, maximal jedoch mit 100 €

5.) Förderungsverfahren

5.1 Anträge auf Förderung können bei der Gemeinde Wedemark schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.

5.2 Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- 5.2.1 Höhe des voraussichtlich erforderlichen Zuschussbetrages
- 5.2.2 Zweck der Veranstaltung oder Begegnung
- 5.2.3 Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer aufgeteilt in Jugendliche (bis 21 Jahre) und Erwachsene
- 5.2.4 Finanzierungsplan
- 5.2.5 ggf. Programm

5.3 Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Weicht der Antrag auf finanzielle Förderung von der Förderrichtlinie ab, ist vor der Entscheidung das Komitee für kommunale Partnerschaften zu hören. Weicht die Stellungnahme des Komitees von dem Entscheidungsvorschlag des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, wenn der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der abweichenden Stellungnahme des Komitees aus Gründen der Recht- oder Zweckmäßigkeit nicht folgen will.

5.4 Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält über die Entscheidung eine Mitteilung. In dieser können Bedingungen genannt werden, an die die Gewährung des Zuschusses geknüpft ist.

5.5 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat binnen eines Monats nach Durchführung der Begegnung oder Veranstaltung dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin einen detaillierten Verwendungsnachweis über Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen. Mit der Gewährung des Zuschusses räumt der Antragsteller oder die Antragstellerin dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin das Recht ein, die Gesamtkosten und die Finanzierung durch Einsicht in die Abrechnungsunterlagen oder durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.6 Werden Pflichten, wie sie durch diese Richtlinie aufgegeben werden, verletzt oder Bedingungen an die die Förderung geknüpft ist, nicht eingehalten, so ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

6.) Pflichten und Haftung des Förderungsempfängers oder der Förderungsempfängerin

- 6.1 Förderungsempfänger oder Förderungsempfängerin ist der Antragsteller oder die Antragstellerin. Der Antrag kann von mehreren Personen gestellt werden.
- 6.2 Mit der Gewährung des Zuschusses ist der Förderungsempfänger oder die Förderungsempfängerin ausschließlich für die Einhaltung der Pflichten, wie sie durch diese Richtlinie oder durch Bedingungen in der Zuschussmitteilung aufgegeben werden, verantwortlich.
- 6.3 Kommt der Förderungsempfänger oder die Förderungsempfängerin Verpflichtungen nicht nach, so richtet sich ein Rückförderungsanspruch ausschließlich gegen den Förderungsempfänger oder die Förderungsempfängerin.
- 6.4 Mehrere Förderungsempfänger oder Förderungsempfängerinnen haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

7.) Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Komitee.

8.) In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Begegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften tritt am 20.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Förderrichtlinie von 27.03.2001 aufgehoben.

Wedemark; den 20.01.2009

Der Bürgermeister